

Kleine Anfrage

der Abgeordneten Dr. Barbara Höll, Ulla Lötzer und der Fraktion DIE LINKE.

Gefahr für Leipziger VNG-Standort wegen möglichen Umgehens von Auflagen einer Ministererlaubnis

Die Oldenburger EWE AG plant laut Presseberichten, ihre Beteiligung an der Verbundnetz Gas AG (VNG) in Leipzig von momentan 47,9 Prozent auf über 50 Prozent auszubauen. Es besteht bereits eine Vereinbarung über den Kauf von zusätzlichen 1,04 Prozent von den Stadtwerken Jena-Pößneck. Dieser Kauf hätte zur Folge, dass die in der VNG Verbundnetz Gas Verwaltungs- und Beteiligungsgesellschaft (VNG VuB) organisierten ostdeutschen kommunalen Unternehmen und Stadtwerke ihre Sperrminorität von derzeit mehr als 25 Prozent bei der VNG verlieren würden. Außerdem soll es Gespräche zwischen EWE und Halle über den Verkauf von weiteren Anteilen geben.

Kommunale Anteilseigner sowie ostdeutsche Wirtschafts- und Arbeitnehmervertreter befürchten, dass die VNG als größter ostdeutscher Versorger ihre Eigenständigkeit verliert und große Teile des Unternehmens aus Leipzig abgezogen werden, was den Verlust hunderter Arbeitsplätze und lukrativer Steuereinnahmen sowie weitere negative Auswirkungen auf den Standort Ostdeutschland zur Folge hätte.

EWE hatte seine Anteile an der VNG im Rahmen der Fusion von E.ON und Ruhrgas erworben, welche nur durch eine Ministererlaubnis zustande kam. Die mit der Erlaubnis verbundenen Auflagen verlangten unter anderem, dass die Ruhrgas-Anteile an der VNG an ostdeutsche Stadtwerke und einen strategischen Investor verkauft werden, der in der Lage ist „VNG als einen aktiven Wettbewerber auf der Ferngasstufe zu erhalten und zu fördern“. Als dieser „strategische Erwerber“ wurde die EWE ausgesucht. Die Veräußerung an ostdeutsche kommunale Investoren sollte laut Ministererlaubnis dazu beitragen, „den Fortbestand der VNG als unabhängiges Unternehmen“ zu gewährleisten. Im Mai 2004 beschlossen die Vorstandsvorsitzenden von VNG und EWE eine „Absichtserklärung zur Bildung einer gemeinsamen Holding“. Damit wäre ein großes Energieunternehmen mit Sitz in Potsdam entstanden. Laut „FAZ“ (20. Mai 2008) haben diese Pläne bereits beim Verkauf der VNG-Anteile an EWE im Rahmen der Auflagen aus o. g. Ministererlaubnis eine entscheidende Rolle gespielt. Laut „Süddeutscher Zeitung“ (21. Mai 2008) war der gemeinsame Vorschlag der beiden Vorstandsvorsitzenden Voraussetzung für die Genehmigung des Anteilsübergangs von E.ON an EWE durch das Bundeswirtschaftsministerium (BMWi).

Das BMWi erklärt, E.ON Ruhrgas habe alle Auflagen aus der Ministererlaubnis erfüllt, das BMWi habe keine rechtlichen Möglichkeiten, die Gesellschafterstruktur der VNG zu beeinflussen, ein Vertreter führe Gespräche, um die VNG als „in Ostdeutschland verwurzelt zu erhalten“.

Wir fragen die Bundesregierung:

1. Wie beurteilt es die Bundesregierung, dass die EWE nicht bereit war, zusammen mit der VNG eine Holding zu gründen, um zu einer „fünften Kraft“ am Energiemarkt zu werden, obwohl eine entsprechende Absichtserklärung bereits 2004 von EWE und VNG abgegeben wurde und diese Holding Voraussetzung für die Zustimmung der ostdeutschen Ministerpräsidenten zur Fusion von E.ON und Ruhrgas waren?
2. Inwieweit und mit welcher Formulierung haben die in der mündlichen Verhandlung zur E.ON/Ruhrgas-Fusion am 29. Mai 2002 geäußerten Forderungen und Argumente der Stadtwerke Leipzig und der VNG VuB (die VNG müsse insbesondere als unabhängiges, ostdeutsches Unternehmen erhalten bleiben, eine Mehrheitsbeteiligung seitens eines anderen Unternehmens sei abzulehnen), im Wortlaut der Ministererlaubnis und der darin erteilten Auflagen ihren Niederschlag gefunden?
3. Ist die Auflage aus der o. g. Ministererlaubnis (Erhalt und Förderung der VNG als eigenständiges Unternehmen) auch dann als erfüllt anzusehen, wenn EWE mehr als 50 Prozent der Anteile an der VNG erwerben sollte, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
4. Dienen die Auflagen der Ministererlaubnis der Förderung des Wettbewerbs auf dem deutschen Gasmarkt?
Wenn ja, haben die Auflagen dieses Ziel aus Sicht der Bundesregierung erreicht, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
5. Wie beurteilt die Bundesregierung aus heutiger Sicht die in der Begründung zur Ministererlaubnis festgeschriebene Behauptung, dass allein die Veräußerung von 5,26 Prozent der VNG-Anteile an „einen weiteren Investor“ und von bis zu 10 Prozent der VNG-Anteile an kommunale Investoren aus Ostdeutschland bzw. an die VNG VuB „[...] den Fortbestand der VNG als unabhängiges Unternehmen“ gewährleisten?
6. Aus welchem Grund kann allein die „Erwartung [...], dass die VNG ihren Sitz in Leipzig erhalten und ihre Geschäftstätigkeit [...] in das Gebiet der ‚alten‘ Bundesländer hinein erweitern wird“, wie sie in der Begründung der Ministererlaubnis formuliert wurde, als tatsächlicher gesamtwirtschaftlicher Vorteil oder überragendes Interesse der Allgemeinheit im Sinne des § 42 Abs. 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) gewertet werden?
7. Von wem und auf welche Weise wurde seinerzeit überprüft, dass der „strategische Erwerber“ der Anteile der Ruhrgas an der VNG über Erfahrungen verfügt, die ihn „[...] in die Lage versetzen, VNG als einen aktiven Wettbewerber auf der Ferngasstufe zu erhalten und zu fördern [...]“, wie es in den Veräußerungsauflagen der Ministererlaubnis festgeschrieben wurde?
8. Wurde bei der Überprüfung, ob EWE die genannten Voraussetzungen für einen „strategischen Erwerber“ erfüllt, berücksichtigt, dass EWE dem Verkäufer der VNG-Anteile (der Ruhrgas AG) zugesagt hatte, zusammen mit der VNG eine Holding gründen zu wollen, wie die „FAZ“ (20. Mai 2008) berichtet, und welchen Einfluss hatte die Ankündigung von EWE, eine gemeinsame Holding mit VNG gründen zu wollen, auf die Überprüfung der Qualifizierung der EWE als „strategischer Erwerber“?
9. Aus welchem Grund wurde in der Begründung der Ministererlaubnis angenommen, an der Umsetzung der Auflagen durch E.ON sei „nicht zu zweifeln“, es sei also auch daran nicht zu zweifeln, dass der „strategische Erwerber“ in der Lage sei, VNG als aktiven Wettbewerber auf der Ferngasstufe zu erhalten und zu fördern?

10. Aus welchem Grund spielte allein die „Befähigung“ des strategischen Erwerbers, VNG als einen aktiven Wettbewerber auf der Ferngasstufe zu erhalten und zu fördern, nicht aber das dauerhafte Interesse des strategischen Erwerbers an diesem Ziel eine Rolle für die „gesamtwirtschaftlichen Vorteile“, die eine Ministererlaubnis rechtfertigen?
11. Ist das in Ausschussdrucksache 16(9)1095 formulierte Ziel des BMWi, „die VNG als starkes, in Ostdeutschland verwurzelt Unternehmen zu erhalten“, so zu verstehen, dass die Bundesregierung sich für die Beibehaltung des VNG-Standorts Leipzig einsetzt und den Erhalt der dortigen Arbeitsplätze anstrebt sowie die weitere Entwicklung der VNG fördern will?
12. Zu welchen Ergebnissen ist der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Wirtschaft und Technologie, Hartmut Schauerte, bei seinen Gesprächen bezüglich der VNG bislang gekommen, und was hat Bundesminister Wolfgang Tiefensee diesbezüglich erreicht?
13. Sieht die Bundesregierung außer „rechtlichen Möglichkeiten“ und „Gesprächen“ noch andere Möglichkeiten für den Bund (finanzielle Unterstützung der Kommunen, Beteiligung des Bundes an der VNG o. Ä.), um den Erhalt der VNG als selbstständiges Unternehmen und den Standort Leipzig zu erhalten, welche dieser Möglichkeiten will sie nutzen, und wie begründet sie ihre Position?
14. Wird sich die Bundesregierung vor dem Hintergrund der aktuellen Entwicklungen bei der VNG zukünftig für eine Abschaffung oder Änderung der gesetzlichen Regelungen zur Ministererlaubnis einsetzen, welche Änderungen sind geplant, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
15. Wer ist gegenwärtig an der EWE beteiligt (bitte detaillierte Benennung aller Eigentümer mit einem Anteil von mehr als einem Prozent)?
16. Welche Erkenntnisse liegen der Bundesregierung darüber vor, dass sich die Eigentümerstruktur der EWE seit der o. g. Ministererlaubnis in relevantem Maße (Kauf und Verkauf von Anteilen von mehr als einem Prozent beziehungsweise mehr als einprozentige Anteilsänderungen, die sich aus Kapitalerhöhungen oder Kapitalherabsetzungen ergeben) verändert hat beziehungsweise künftig verändern wird?
17. Wäre nach Auffassung der Bundesregierung die Geschäftsgrundlage der o. g. Ministererlaubnis hinfällig, wenn EWE seine Eigenständigkeit verliert, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?
18. Welche Konsequenzen für die Regulierung des deutschen Gasmarktes müssten nach Auffassung der Bundesregierung gezogen werden, wenn die VNG ihre Eigenständigkeit verliert, und wie begründet die Bundesregierung ihre Position?

Berlin, den 17. September 2008

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

